

Benutzungs- und Kostenordnung
für die
Aula der Grund- und Hauptschule

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgende Benutzungs- und Kostenordnung für die Aula der Grund- und Hauptschule beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Aula der Grund- und Hauptschule ist Eigentum der Gemeinde. Sie dient ausschließlich schulischen und kulturellen Belangen.
2. Privatpersonen können die Aula nicht anmieten.

§ 2
Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung

Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Aula obliegt dem Ortsbauamt. Die Benutzer der Aula haben den Anordnungen des Ortsbauamts Folge zu leisten.

Aufsicht

Die Aufsicht über die Veranstaltungen in der Aula hat der diensthabende Hausmeister oder der Schließdienst. Deren Anordnungen hat der Benutzer unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister ist verantwortlich für die Ordnung in und außerhalb der Aula, insbesondere für Reinigung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Bedienung der Aula.

Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Bestimmungen die dem Benutzer bzw. Veranstalter auferlegt wurden. Er verwahrt den Schlüssel für die Aula.

§ 3 Benutzung der Aula

Die Aula steht der Schule, den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

Der Antrag auf Überlassung der Aula außerhalb der Unterrichtszeiten ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung von der Schulleitung bzw. Vereinen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung mittels Formblatt zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung.

Die Aula steht Privatpersonen, sowie auswärtigen Vereinen und Veranstaltern nicht zur Verfügung.

§ 4 Kosten

Die Nutzung der Aula ist für schulische Zwecke gebührenfrei. Von Vereinen und Organisationen wird bei Einzelbelegung eine Gebühr von 25,- € / Std., bei Dauerbelegungen ein Gebühr von 10,- € / Std. erhoben. Die Abrechnung der Dauerbelegung erfolgt 2 x im Jahr. Jugendveranstaltungen sind kostenfrei. Die Gebühren der Einzelbelegungen sind 14 Tage vor der Veranstaltung fällig. Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen bzw. Beschädigungen und erhöhte Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

Die Räumlichkeiten der Aula sind für max. 120 Personen ausgerichtet. Eine Belegung mit einer höheren Personenanzahl ist nicht zulässig.

Der Zugang zum Haupteingang und zu den Notausgängen, die während der Veranstaltung nicht geschlossen sein dürfen, ist stets freizuhalten. Die Kosten für Feuerwachen, die polizeilich angeordnet sind, fallen dem Veranstalter zu.

§ 6 Dekoration / Saalräumung

Bei Anbringen von Dekorationen in der Aula dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Diese dürfen nicht an Wänden oder sonstigen Einrichtungsgegenständen befestigt werden. Nagelungen sind nicht erlaubt.

Die Aula muss nach Ende der Veranstaltung vom Benutzer besenrein dem Hausmeister bzw. dem Schließdienst übergeben werden.

Vor der Benutzung und nach Beendigung der Benutzung sind die Räumlichkeiten, Geräte und alle Einrichtungsgegenstände vom Hausmeister / Schließdienst und vom Verantwortlichen des Benutzers gemeinsam abzunehmen. Die Abnahme ist in einem Formblatt unterschrieben vom Hausmeister / Schließdienst und Benutzer festzuhalten.

§ 7 Ordnungsvorschrift

Der Veranstalter bzw. Benutzer hat mit dem Antrag einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist und evtl. Mißstände sofort abstellt. Dieser muss während der ganzen Veranstaltung anwesend sein und wird vom Hausmeister / Schließdienst eingewiesen (Steuerung der Beleuchtung, Heizung und Lüftung).

§ 8 Aufsicht

Die Aufsichtsorgane (siehe § 2) sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen geeignete Maßnahmen zu treffen. Es ist Ihnen gestattet, zu diesem Zwecke die Veranstaltung zu betreten.

Evtl. Schäden sind von dem Aufsichtsorgan schriftlich festzuhalten und von dem Verantwortlichen des Veranstalters unterschreiben zu lassen.

§ 9 Verschiedenes

1. Ordnung innerhalb und außerhalb der Aula
 - Die Benutzer haben darauf zu achten, dass in der Aula Ordnung, Sauberkeit und Ruhe bewahrt wird.
 - Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
 - Es ist darauf zu achten, dass der Vorplatz und das Schulareal nicht verunstaltet oder verunreinigt wird.
 - Das Rauchen ist im Gebäude, sowie auf dem Schulareal nicht gestattet.
2. Beleuchtung, Heizung, Reinigung
 - Die Beheizung und Schlußreinigung erfolgt durch den Hausmeister. Der Veranstalter hat jedoch den Raum besenrein zu übergeben.
 - Die Beleuchtung wird von der vom Veranstalter verantwortlichen Person geregelt. Auf sparsamen Verbrauch ist zu achten.
3. Fundsachen
 - Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

Die Benutzung der Aula, der Geräte und Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Es wird daher seitens der Gemeinde keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.

Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die auf Grund der Nutzung der Aula gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschl. etwaiger Neben- und Prozesskosten.

Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche an einzelne Mitglieder des Benutzerkreises haftet der betreffende Benutzer. Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Alle Schäden und besonderen Vorkommnisse sind von der verantwortlichen Person des Veranstalters unverzüglich schriftlich festzuhalten, evtl. Zeugen zu benennen und bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Der Abschluß von Versicherungen durch die Veranstalter gegen Unfälle, Diebstahl von Garderobe u. a. sowie eine Haftpflichtversicherung wird anheimgestellt. Die Gemeindeverwaltung kann vor Genehmigung einer Veranstaltung nach § 3 den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangen, die – falls die Gemeindeverwaltung es für notwendig hält – auch Vermögensschäden (z. B. an Einrichtungen) abdecken muss.

§ 11 Schlussvorschriften

Benutzern, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder den vom Hausmeister oder sonstigen Aufsichtführenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Benutzung der Aula ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Die Schulleitung erhält eine Mehrfertigung dieser Benutzungsordnung. In der Aula ist eine Mehrfertigung der Benutzungsordnung ausgelegt.

Die Benutzungs- und Kostenordnung für die Aula der Grund- und Hauptschule tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wolfschlugen, den 18.11.2009

gez. E m h a r d t
Bürgermeister